

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!
Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Die Regelungen für die Kostenübernahme von Krankenhausbehandlung für Polizeibeamte oder Feuerwehrleute variiert von Bundesland zu Bundesland.

In Baden Württemberg ist sie durch die Verordnung des Innenministeriums über die Heilfürsorge für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des Einsatzdienstes, der Feuerwehr und des technischen Dienstes der Landesfeuerwehrschule (Heilfürsorgeverordnung - HVO) geregelt

Zu Ihrer Information über:

§ 8 HVO

Krankenhausbehandlung

- (1) Krankenhausbehandlung wird in zugelassenen Krankenhäusern (§ 108 SGB V) gewährt, wenn eine ambulante Diagnostik und Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich oder nach Lage des Falles nicht angezeigt ist. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als das nächsterreichbare Krankenhaus in Anspruch genommen, so können den Heilfürsorgeberechtigten die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Behandlung mit vorheriger Genehmigung auch in anderen Krankenhäusern durchgeführt werden.
- (2) In medizinisch begründeten und notwendigen Ausnahmefällen ist eine Behandlung in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus möglich. Eine vorherige Genehmigung durch die Heilfürsorgestelle ist notwendig. Für eine Kostenerstattung nehmen Sie Kontakt mit Ihrer zuständigen Heilfürsorgestelle auf.

Kostenübernahme ist möglich:

Daraus ergibt sich für Sie, dass die **Kostenübernahme** für das Traumazentrum Durbach **nach Genehmigung** durch die Heilfürsorge vom Grunde her **möglich ist**, weil

- (1) das Traumazentrum ein Akutkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik nach § 107 Abs. 1 SGB V ist,
- (2) der Pflegesatz identisch ist mit dem Pflegesatz des nächst gelegenen Akutversorgers MediClin Klinik an der Lindenhöhe,
- (3) und sich die Notwendigkeit medizinisch begründet aus
 - a. der besonderen Situation oder Schwere der Traumafolgesymptomatik, die eine akutstationäre Behandlung notwendig macht,
 - b. der besonderen Konfliktlage (Stigma Polizeidienst und Psychiatrie)
 - c. sowie der Notwendigkeit einer spezialisierten, traumafokussierten Behandlung, die in normalen psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken meist gar nicht, nur unzureichend und jedenfalls nicht so intensiv wie im Traumazentrum Durbach angeboten werden kann.

Zur Einweisung:

Die Einweisung in das Traumazentrum kann durch den **behandelnden Polizeiarzt**, aber **auch durch den behandelnden Facharzt** erfolgen und muss von diesem, gemäß der Punkte 1-3 in einer kurzen, schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Heilfürsorge begründet werden. Im Anschluss finden Sie eine Formulierungshilfe, die sie als behandelnder Arzt, aber auch Sie als Patient nutzen können.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information weiter geholfen zu haben und freuen uns auf ihre Patienten.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch unter Telefon: 0781/473-7551 oder E-Mail: info.traumazentrum-durbach@mediclin.de